

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges Mittelschule

I. Personalien der Schülerin/des Schülers

Schuljahr: _____ Klasse: _____ Antragsdatum: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ männlich weiblich

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Tel./ Email: _____

II. Angaben zur Schule

Schule: _____

Eintrittsdatum in o.g. Schule: _____

Erfolgte ein **Schulwechsel**? Nein Ja, am: _____

Erfolgte ein **Umzug**? Nein Ja, am: _____

ggf. Anschrift vor dem Umzug:

Schulweg: mehr als **3,0 Kilometer**

Ausnahmesituation durch

- dauernde Behinderung
(Behindertenausweis oder Attest beilegen)
- besondere Gefährlichkeit des Schulweges
(Rückseitig ausreichend begründen)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise zu diesem Antrag (Rückseite) wurden zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass meine Angaben an die Busunternehmen weitergegeben werden, soweit dies für die Ausstellung eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungs-/ Sorgeberechtigten

III. Bearbeitungsvermerke der Schule

Die oben ausgefüllten Angaben werden bestätigt.
Die Schülerin / der Schüler

- besucht die Sprengelschule
- ist Gastschüler
- ist zugewiesen gem. Art. 43 Abs. 2 – 4 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
(Bitte die Zuweisung dem Antrag beilegen)

Datum, Schulstempel, Unterschrift der bestätigenden Dienstkraft

Stadt Kempton (Allgäu)

**Amt f. Kindertagesstätten,
Schulen und Sport**

Rathausplatz 22
87435 Kempton (Allgäu)

Schülerbeförderung

Tel.: 0831 2525-489

Schulaustritt/Umzug

Dieser Antrag wird ausschließlich für die derzeit besuchte Schule und aktuelle Adresse genehmigt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
Zieht eine Schülerin oder ein Schüler **während des Schuljahres um** oder **wechselt die Schule, muss** diese Änderung der Schule umgehend mitgeteilt werden.

Bearbeitungsvermerk der Behörde:

Schülernr.:

Beförderungsgenehmigung wurde erteilt für:	Fahrberechtigt ab:	Nicht mehr fahrberechtigt:
KVB		
Schattmeier		
Schweighart		
Pfahler		
Berchtold		
RVA		
RBA		
DB		
Schulbus		
Priv. KFZ		

Wichtige Hinweise

Die Schülerbeförderung ist in ganz Bayern einheitlich geregelt.

Rechtsgrundlagen für die Kostenfreiheit des Schulweges sind das
- Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfRG) und die
- Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz:

Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Anspruchsvoraussetzungen

Eine Beförderungspflicht besteht nur bei Besuch der Sprengelschule oder der Schule, der die Schülerin/der Schüler nach Art. 2 bis 4 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zugewiesen ist. Der Schulweg von der Wohnung zur Schule muss bei den Jahrgangsstufen 1 bis 4 in einer Richtung länger als 2.000 Meter und ab der 5. Jahrgangsstufe länger als 3.000 Meter sein. Fußweg ist dabei der Fußweg vom Hauseingang zum Schuleingang. Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch.

Ausnahmeregelungen

Wenn die vorgeschriebene Mindestentfernung nicht erreicht wird, besteht ein Beförderungsanspruch nur, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist:

Dauernde Behinderung (länger als 6 Monate)

Die Schülerin/Der Schüler muss wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sein. Zum Nachweis der dauernden Behinderung ist eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) einzureichen. Besitzt eine Schülerin/ein Schüler keinen Behindertenausweis, so kann ersatzweise auch ein fachärztliches Attest beigelegt werden, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Art der Behinderung
- Zeitpunkt, seit dem die Behinderung besteht,
- Ggf. Zeitpunkt, bis zu dem die Schülerin/der Schüler noch behindert sein wird,
- umfassende Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt.

Besondere Gefährlichkeit

Der Schulweg muss besonders gefährlich oder beschwerlich sein. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung erforderlich, warum der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich sein soll. Legen Sie bitte eine entsprechende Begründung dem Antrag bei.

In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten, die Bearbeitungszeit kann sich dadurch verlängern.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Kempten (Allgäu) haben, das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu).

Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich die Schülerin/der Schüler tatsächlich und für einige Dauer aufhält und von dem aus sie/er die Schule besucht. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. während der Ferien, beendet den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. Entscheidend sind die rein tatsächlichen Verhältnisse. Wenn die Schülerin/der Schüler tatsächlich und für einige Dauer nicht bei ihren/seinen Eltern wohnt, sondern an einem anderen Ort, so ist nur sein Aufenthalt maßgeblich. Auf den Wohnort der Eltern kommt es nicht an.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in der Regel über die Schule. In Einzelfällen kann der Antrag auch direkt beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport – Schülerbeförderung – Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), eingereicht werden. In jedem Fall muss der Antrag jedoch vorher von der Schule bestätigt werden.

Die Beförderung erfolgt vorrangig mit Hilfe von Schulbussen und des öffentlichen Personenverkehrs. Andere Beförderungsmittel wie Taxi oder privates Kfz sind nur in Ausnahmefällen möglich.